



03. Mai 2010

Anpassungsfristen für GmbHs verlängert

Seit Inkrafttreten des neuen GmbH-Gesetzes in Russland am 01. Juli 2009 (russia.news September 2009) müssen nicht nur Investoren eine Vielzahl neuer gesellschaftsrechtlicher Regelungen beachten. Nach dem neuen Gesetz mussten unter anderem die Gründungsdokumente einer jeden GmbH - unabhängig davon, ob diese bereits eingetragen war oder erst neu gegründet wurde - spätestens am 31.12.2009 geändert und an die neue Rechtslage angepasst werden. Die ursprünglich vorgesehene Frist für die Anpassung der Dokumente und die Registrierung der Änderungen ist zum 01.01.2010 abgelaufen. Es war vorgesehen, dass GmbHs, die bis zum Stichtag keine Änderungen vorgenommen hatten, am Wirtschaftsleben nicht mehr hätten teilnehmen und sogar gelöscht werden dürfen.

Mit dem Gesetz Nr. 310-FS vom 17. Dezember 2009 ist diese Frist aufgehoben worden. Nunmehr ist es ausreichend, wenn bei der nächsten Satzungsänderung die durch das neue Gesetz erforderlichen Änderungen auch eingearbeitet werden. Dies gilt allerdings nur für GmbHs, die vor dem 01. Juli 2009 gegründet wurden. Die Gesellschaften sind nach dem Ablauf der vom Gesetz vorgesehenen Frist (dem 01.01.2010) ohne Registrierung der vorgesehenen Änderungen weiterhin berechtigt, am Wirtschaftsleben teilzunehmen.

Russland, Weißrussland und Kasachstan bilden eine Zollunion

Mit dem Ziel einer weiteren Vereinfachung des Zollverfahrens sowie der Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums haben Russland, Weißrussland und Kasachstan die Bildung einer Zollunion beschlossen. Die Entscheidung erfolgte im Rahmen der Sitzung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (Teilnehmer: Russland, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisien und Tadschikistan) am 09. Juni 2009.

Unter anderem soll damit ein freier Warenfluss, sowie der ungehinderte Austausch von Arbeitskraft, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet werden. Zudem soll eine einheitliche steuerliche Grundlage für die drei Mitgliedsländer geschaffen werden. Für die Realisierung dieses Vorhabens gelten strenge Anforderungen unter anderem auch in zeitlicher Hinsicht. So soll bis zum 01. Juli 2010 ein einheitlicher Zolltarif sowie ein einheitliches Zollgesetzbuch verabschiedet werden. Bis zum 01. Juli 2011 sollen jedwede innere Zollgrenzen zwischen den oben benannten Staaten gänzlich verschwinden und einen ungehinderten und steuerfreien Wirtschaftsverkehr ermöglichen. Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Bildung des einheitlichen Wirtschaftsraums spätestens bis zum 01. Januar 2012.

Registrierung von Domains .рф (rf) in kyrillischer Schrift

Die Verbreitung des World Wide Web schreitet auch in Russland zügig voran. Über 40 Millionen Russen nutzen das Internet regelmäßig. Die russische Regierung bemüht sich zudem um eine verbesserte Internet-Verbreitung auch außerhalb der Gebietszentren. Im Jahr 2009 wurde durch die Einführung der Registrierung unter Verwendung kyrillischer Schriftzeichen ein weiterer Anreiz für eine flächendeckende Akzeptanz geschaffen. Seit 25. November 2009 können Anträge auf die Registrierung von Domains .рф (rf) in kyrillischer Schrift gestellt werden.

Entbehrlichkeit so genannter „Null“-Steuererklärungen

Unternehmen ohne Gesellschaftsvermögen müssen künftig keine Steuererklärungen für die russische Vermögenssteuer einreichen. Nach erheblichen Verzögerungen ist nunmehr die bislang bestehende Verpflichtung zur Vorlage von Steuererklärungen für die Vermögenssteuer von vermögenslosen Gesellschaften durch das Föderale Gesetz Nr. 242-FS vom 30.10.2009 aufgehoben worden. Bisher unterlagen alle



inländischen sowie ausländischen juristischen Personen dieser Steuerpflicht, selbst wenn es kein Besteuerungsobjekt (Gesellschaftsvermögen) vorhanden war. Sie waren verpflichtet, die sog. „Null“-Abrechnungen über die Vermögenssteuer einzureichen. Mit der Gesetzesänderung bezweckt der Gesetzgeber eine Verringerung des Arbeitsaufwandes sowohl bei den Steuerbehörden als auch die den Gesellschaften.

Neuregelungen für Dienstreisen der Mitarbeiter

Künftig müssen Unternehmen in Russland dafür Sorge tragen, dass für ihre in- und ausländischen Arbeitnehmer ein so genanntes „Dienstreisejournal“ geführt wird. Nach der Verordnung Nr. 739 vom 11.09.2009 „Über die Festlegung der Ordnung und der Form bei der Erfassung der Arbeitnehmer, die sich auf Dienstreise befinden“, sind alle Arbeitgeber verpflichtet, ein sog. „Dienstreisejournal“ nach einer festgelegten Form zu führen. Gegebenenfalls muss der Arbeitgeber einen zur Aufbewahrung und Koordinierung zuständigen Mitarbeiter benennen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre. Hintergrund dieser Regelung ist insbesondere die Schaffung transparenter Regelungen für Dienstreisen ausländischer Mitarbeiter. Die Zeit für Dienstreisen eines ausländischen Arbeitnehmers ist seit dem Erlass der Regierung der RF im Jahr 2007 auf höchstens 40 Kalendertage und für Mitarbeiter mit einer ausdrücklichen Festlegung der Reisetätigkeit im Arbeitsvertrag bis auf höchstens 90 Tage im Jahr beschränkt. Sofern gegen diese Vorschrift verstoßen wird, drohen sowohl für die leitenden Angestellten des Unternehmens als auch für das Unternehmen selbst hohe Geld- und Verwaltungsstrafen.

Mehrwertsteuererstattung vor Abschluss der Steuerprüfung

Schon vor Abschluss der Steuerprüfung kann dem Steuerpflichtigen der in der Steuererklärung angemeldete Mehrwertsteuerbetrag erstattet werden. Dies sieht nunmehr ausdrücklich das neue Föderale Gesetz Nr. 319-FS vom 17.1.2009 vor. Hierfür muss die steuerpflichtige Gesellschaft einen Antrag bei der Steuerbehörde stellen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige in den vergangenen drei Jahren einen Gesamtbetrag, bestehend aus Mehrwertsteuern, Akzisen und Steuern auf die Förderung von natürlichen Ressourcen von mindestens 10 Mrd. Rubel (250.000.000 Euro) entrichtet hat oder zusammen mit dem Antrag eine Bankgarantie eines von dem Finanzministerium der RF in

das Verzeichnis der Banken aufgenommenen Kreditinstituts vorlegen kann.

Gebührenerhöhung für ausländische Bürger

Seit Ende Januar müssen Unternehmen für ihre Mitarbeiter und Gäste zum Teil um das zweifache erhöhte Gebühren an die zuständigen Behörden entrichten. Die Gebühr für die Ausfertigung von Genehmigungen für die Anwerbung und den Einsatz ausländischer Mitarbeiter ist von 3.000 Rubel (75 Euro) auf 6.000 Rubel (150 Euro) erhöht worden, für individuelle Arbeitsgenehmigungen von 1.000 Rubel (25 Euro) auf 2.000 Rubel (50 Euro). Die Kosten für die Anmeldung und die Verlängerung des Aufenthalts eines ausländischen Bürgers betragen 2.000 Rubel pro Aufenthaltstag.

Ihre Ansprechpartner für weitere Informationen:



Tatiana Getman, Rechtsanwältin
getman@herfurth.de

HERAUSGEBER
 Herfurth & Partner
 Rechtsanwaltskanzlei mbH
 Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
 Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
 Mail info@herfurth.de, Web www.hurfurth.de
 Hannover · Göttingen · Brüssel ·

Member of the **ALLIURIS GROUP**, Brussels
 ALLIANCE OF INTERNATIONAL BUSINESS LAWYERS A.S.B.L.
 BRUSSELS | LONDON | AMERSFOORT | LUXEMBOURG | PARIS | LYON |
 MADRID | BILBAO | MALAGA | ALICANTE | LISBON | MILAN | COPENHAGEN
 HANOVER | ZUG | VIENNA | POZNAN | WARSAW | BRATISLAVA | SOFIA |
 ISTANBUL | DUBAI | NEW DELHI |

REDAKTION / HANNOVER
 Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (New York/USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor (D); Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D); Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria).

VERLAG
 CASTON GmbH, Law & Business Information
 Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
 Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
 Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.